Sonderbedingungen Treuhandsammelkonto

1. Verrechnungskonto; Treuhandsammelkonto

Upvest wird bei einem oder mehreren CRR-Kreditinstituten, etwa der ABN Amro Bank N.V. Frankfurt Branch oder Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, ein oder mehrere (offene) Treuhandsammelkonto oder -konten anlegen („**Verrechnungskonto**"). Auf diesen Konten wird Upvest von den Kunden erhaltene Gelder unverzüglich und zugunsten der Kunden anlegen und Guthabenpositionen den jeweiligen Kunden zurechnen. Upvest trifft mit dem jeweiligen CRR- Kreditinstitut eine Treuhandabrede, wonach Upvest die Gelder für die Kunden als Treuhänderin hält. Für den Fall, dass Upvest mehrere Treuhandsammelkonten einrichtet, kann Upvest Kundengelder im eigenen Ermessen von einem Verrechnungskonto auf ein anderes verschieben.

Die Auswahl des oder der jeweiligen CRR-Kreditinstitute liegt im alleinigen Ermessen von Upvest.

2. Abweichen von § 84 Abs. 2 S. 1 WpHG

Upvest führt nicht für jeden Kunden ein getrenntes Konto. Diese gemeinsame Verwahrung der Kundengelder auf einem Konto stellt eine Abweichung von § 84 Abs. 2 S. 1 WpHG dar. **Der Kunde stimmt der Verwahrung auf diese Weise ausdrücklich zu.** Dabei weist Upvest auf den gesetzlich verfolgten Schutzzweck des § 84 WpHG hin, Wertpapierdienstleistungsunternehmen anzuhalten, mit der Trennung der Kundengelder zu verhindern, dass Kundengelder ohne Zustimmung der jeweiligen Kunden für Rechnung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder für Rechnung anderer Kunden verwendet werden.

Zuwendungen
Upvest kann von dem jeweiligen CRR-Kreditinstitut Zinsen für Guthaben auf dem Treuhandsammelkonto erhalten. Der Kunde und Upvest treffen die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB), § 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen Upvest auf Herausgabe der Zinsen nicht entsteht. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Upvest etwaige Zinsen vereinnahmt und behalten darf. Ohne diese Vereinbarung müsste Upvest – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung unterstellt – die Zinsen an den Kunden herausgeben.
Upvest behält sich vor, dem Kunden den durch sogenannte Negativzinsen (Verwahrentgelt des jeweiligen CRR-Kreditinstituts) entstehenden Aufwand nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ganz oder teilweise in Rechnung zu stellen. Dieser wird jeweils rechtzeitig im Voraus im Preis- und Leistungsverzeichnis bekanntgegeben.

3. Abwicklung

Über das Verrechnungskonto werden die getätigten Wertpapiertransaktionen und die hieraus in Person des Kunden oder Upvest entstehenden Zahlungsforderungen gemäß Ziffer 13. und folgende der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" abgerechnet.

4. Einlagensicherung

Die auf den Verrechnungskonten bei der ABN Amro Bank N.V., Frankfurt Branch, und/oder bei der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, verwahrten Kundengelder sind durch das jeweils für die betreffende Bank zuständige gesetzliche Einlagensicherungssystem geschützt. Im Falle der ABN Amro Bank N.V., Frankfurt Branch, erfolgt die Absicherung über das niederländische Einlagensicherungssystem (Dutch Statutory Deposit Guarantee Scheme, ausgeführt von der Niederländischen Zentralbank). Im Falle der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, erfolgt die Absicherung über das deutsche Einlagensicherungssystem nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes. In beiden Fällen sind die Einlagen bis zu einem Betrag von EUR 100.000 pro Einleger gesetzlich geschützt.